

Begründung

Bebauungsplan Nr. 8A
Erftstadt-Lechenich
Kleine Jüch

Bebauungsplan Nr. 8 A, Ertftstadt-Lechenich, Kleine Jüch

1. Begründung

In dem vollständig bebauten Bebauungsplangebiet Nr. 8 wohnen z.Zt. 275 Einwohner; davon Kinder von 1-4 Jahren: 7, Kinder von 5-10 Jahren: 14 und Jugendliche von 11-15 Jahren: 22. Hierfür dürfte ein Ausbau des 1966 auf dem Grundstück Gemarkung Lechenich, Flur 31, Flurstück 40 geplanten "Kinderspielplatzes" nicht erforderlich sein.

Eine Überprüfung der Haushaltungsvorstände ergab außerdem folgendes Ergebnis: Nur 12 Haushaltungsvorstände von 21-40 Jahren, 61 Haushaltungsvorstände von 41-60 Jahren und 14 über 61 Jahre.

Das Gebiet ist vorwiegend mit Einfamilienhäusern bebaut; die Erfahrung zeigt, daß bei dieser Wohnstruktur die Fluktuation gering und die Mobilität der Bewohner im Gegensatz zum Mietwohnungsbau begrenzt ist.

Auch diese Untersuchung zeigt, daß in einem übersehbaren Zeitraum kein Kinderspielplatz erforderlich sein dürfte, zumal sich etwa 180 m nördlich der nächste ausgebauter Kinderspielplatz befindet.

Aus diesem Grunde wird eine Änderung in "Wohnbaufläche" vorgeschlagen.

2. Kosten

Kosten entstehen keine.

3. Bodenordnung

Eine Bodenordnung ist nicht erforderlich.

Gesehen!
Köln, den 7. 9. 1980
Der Regierungspräsident
im Auftrag


Dieser Plan ist gem. § 2 BBauG vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, 3617) in der Fassung der Änderung vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) durch Beschluß des Rates der Stadt Erfstadt vom 5.9.1979 aufgestellt worden.

(Cremer)
Bürgermeister

Dieser Plan hat gem. § 2a (6) BBauG in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, 3617) in der Fassung der Änderung vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) in der Zeit vom 24.3. bis einschl. 23.4.1980 öffentlich ausgelegen.

Der Stadtdirektor

(Lemberg)

Dieser Plan ist gem. § 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, 3617) in der Fassung der Änderung vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) vom Rat der Stadt Erfstadt am 10.6.1980 mit Begründung als Satzung beschlossen worden.

(Cremer)
Bürgermeister

Dieser Plan ist gem. § 11 BBauG vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, 3617) in der Fassung der Änderung vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) mit Verfügung vom _____ genehmigt worden.

Der Regierungspräsident
Im Auftrag

Die Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidenten sowie Ort und Zeit der Auslegung gem. § 12 des BBauG in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, 3617) in der Fassung der Änderung vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) ist am _____ erfolgt.